

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 8. Neuenbürg, Samstag den 26. Januar 1850.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

## Königliches Manifest

aus Anlaß der Auflösung der Ständeverammlung.

(Schluß.)

In Zeiten der politischen Parteiung darf auch der ruhige, ordnungsliebende, gewissenhafte Staatsbürger nicht neutral bleiben. Er darf sich nicht darauf beschränken, dem Parteigewühl fern zu bleiben und einen unthätigen Zuschauer dabei zu bilden; sondern er muß Partei nehmen für die Sache des Gesetzes, des Rechts und der Ordnung, damit nicht eine mißleitete und verblendete, verhältnismäßig kleine Zahl die überwiegende bessere Mehrheit des Volks ohne Scheu in der Wahl ihrer Mittel einschüchtern und beherrschen kann. Nur wenn keine von vorgefaßten Meinungen eingenommene oder von trügerischen republikanischen Bestrebungen beherrschte Männer, sondern wenn erfahrene, einsichtsvolle, leidenschaftslose Vertreter, welche das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes im Herzen tragen, aus der Wahl hervorgehen, ist eine befriedigende Lösung der wichtigen Aufgabe möglich. Nur von Männern, welche selbstständiges Urtheil und festen Willen besitzen und nicht zum Voraus ihren Geist einer Partei gefangen geben, kann jene Besonnenheit und Mäßigung erwartet werden, welche unverblendet durch äußeren Schein das dargebotene Neue sorgfältig prüft und das bestehende Gute zu erhalten strebt. Eine solche Versammlung darf Unseres bereitwilligen Entgegenkommens versichert seyn und es wird Uns die größte Befriedigung gewähren, im Verein mit ihr das Grundgesetz des Landes von Neuem festzustellen. Die Rechte des Landes und der einzelnen Bürger, welche in den Grundrechten des deutschen Volkes begründet sind, werden von Uns eben so geschützt werden, wie die durch die Landesverfassung gewährleisteten Rechtsverhältnisse.

Die Vollziehung der Ablösungsgesetze wird ihren ungeschmälerten Fortgang nehmen. Ueberhaupt wird die allseitige Verbesserung des Zustandes der producirenden Klassen des Volks Gegenstand Unserer besonderen Fürsorge seyn.

Während Unserer ganzen Regierung haben Wir dieselben Gesinnungen beihätigt, die gewissenhafte Festhaltung der Verfassung und die Beförderung des Besten des Landes haben stets Unsere Handlungen geleitet und gerne rühmen Wir Uns, die Anerkennung Unserer gewissenhaften Regentensfürsorge in der stets erprobten Liebe und Anhänglichkeit Unseres Volkes erfahren zu haben. Möge auch jetzt Unser Vertrauen gerechtfertigt werden und dem Zusammenwirken aller guten Bürger die Wahl solcher Volksvertreter gelingen, welche fest auf dem Boden des Rechts stehen, die Rechte des Königs und des Landes mit gleicher Treue zu wahren bestrebt sind, und einen offenen unparteiischen Sinn für das Wohl des Landes beihätigen.

Gegeben, Stuttgart den 26. Dezember 1849.

**Wilhelm.**

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,  
der Kabinetts-Direktor:  
Maucier.

### Amtliches.

Neuenbürg.

Zu Nachstehendem werden die Namen der Bezirkskommissäre für die nächste Abgeordnetenwahl mit der Zutheilung der Gemeinden zu den Abstimmungsbezirken bekannt gemacht:

#### Abstimmungsort: Bezirkskommissär:

Neuenbürg, Stadtschuldheiß  
für die Gemeinde Meeb.  
Neuenbürg.

Gräfenhausen, Schuldheiß Glauner  
mit den Gemeinden in Gräfenhausen.  
Arnbach,  
Ottenhausen,  
Gräfenhausen.

Schömb erg, Schuldheiß Neut her  
mit den Gemeinden in Schömb erg.  
Beinberg,  
Izelsloch,  
Langenbrand,  
Maisenbach,  
Oberlengenhardt,  
Schömb erg,  
Schwarzenberg,  
Unterlengenhardt,  
Waldbrennach.

Herrenalb, Verwaltungsaktuar  
mit den Gemeinden Hartmann.  
Herrenalb,  
Bernbach.

Grunbach, Schuldheiß Rittmann.  
mit den Gemeinden  
Bieselsberg,  
Engelsbrand,  
Grunbach,  
Kapsenhardt,  
Salmbach.

Birkenfeld, Schuldheiß Weßinger.  
mit den Gemeinden  
Birkenfeld,  
Oberniebelsbach,  
Unterniebelsbach.

Calmbach, Schuldheiß Vöffler.  
mit den Gemeinden  
Calmbach,  
Höfen.

Feldrennach, Rathsschreiber  
mit den Gemeinden Großmann.  
Conweiler,  
Feldrennach,  
Schwann.

Dobel, Schuldheiß Schuon.  
mit den Gemeinden  
Dennach,  
Dobel,  
Neulaz,  
Rothersohl.

#### Abstimmungsort: Bezirkskommissär:

Wildbad, Amisnotar Eisenmann.  
für die Gemeinde  
Wildbad.

Enzklösterle, Pfarrverweser  
für die Gemeinde Ergenzinger.  
Enzklösterle.

Loffenau, Rathsschreiber Dechle.  
für die Gemeinde  
Loffenau.

Die Abstimmung geschieht an allen Orten am 19. Februar. Die Stunde, in welcher die Wahlmänner der einzelnen Gemeinde zur Abstimmung kommen, wird durch die Bezirkskommissäre besonders bekannt gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörden werden aufgefordert, in Aufrechthaltung der Ordnung bei der Wahl die Bezirkskommissäre kräftig zu unterstützen, insbesondere die Wähler in dem Abstimmungslokal und bei dem Zugang zu demselben vor Zudringlichkeiten und Gewaltthätigkeiten zu schützen.

Den 22. Januar 1850.

Der Wahlkommissär  
Oberamtmann Baur.

Neuenbürg.

#### An sämtliche Verwaltungsaktuare.

Nachdem durch das Gesetz vom 27. Dez. v. J. (Regblt. S. 785) der in dem Gesetze vom 1. Juli 1849 Art. 2 bestimmte Zeitraum für einstweilige Forterhebung der im ordentlichen Etat pro 18<sup>49</sup>/<sub>50</sub> verwilligten Steuern und Abgaben bis zum letzten Februar verlängert worden ist, so werden die Herren Verwaltungsaktuare angewiesen, auf den Grund der mit der Verfügung vom 1. Oktober 1849 (Regblt. S. 616) bekannt gemachten Landesumlage pro 18<sup>49</sup>/<sub>50</sub> und der oberamtlichen Steuer-Ausschreiben nun auch die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen für das ganze Jahr 18<sup>49</sup>/<sub>50</sub> vorzunehmen.

Den 17. Januar 1850.

K. Oberamt.  
Baur.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

#### Schulden-Liquidationen.

In den hienach benannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

1) in der Gantsache des Philipp Friedrich Kenschler, Föbbers in Calmbach, am Montag den 4. März 1850, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;

2) in der Gantsache des Johann Christof Bürkle, Webers in Eyachthal, am Dienstag den 5. März 1850, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Dobel.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 24. Januar 1850.  
K. Oberamtsgericht.  
Lindauer.

**Floßinspektion Calmbach.  
Verakkordirung der Geschäfte des  
1850er Haupt-Scheiterfloßes  
auf der Enz.**

Die mit dem Betrieb des 1850er Haupt-Scheiterfloßes auf der Enz verbundenen Geschäfte, bestehend in dem Holzeinwurf, der Flotterhaltung, dem Nachtrieb und Sintholzausfisch, werden am

Montag den 4. Februar d. J.,  
Vormittags 10 Uhr  
auf dem Rathhause in Calmbach  
in öffentlichen Abstreich gebracht werden, was die betr. Herren Ortsvorsteher zur Kenntniß ihrer Gemeindeangehörigen mit dem Anfügen bringen wollen, daß sich die diesseits nicht genau bekannten Liebhaber mit obrigkeitlichen Prädifats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Calmbach, den 23. Januar 1850.  
K. Floßinspektion.  
Schlette.

Neuenbürg.

**Floßwieden- und Hopfenstangen feil.**

Ueber den das leztemal nicht genehmigten Verkauf von ungefähr 2000 Stücken großen Floßwieden aus dem hiesigen Stadtwald wird ein wiederholter Aufstreichs-Versuch am

Samstag den 2. Februar d. J.  
Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen werden. Wenn der gewünschte Erlös erzielt und daher der Verkauf in Kürze darauf genehmigt werden könnte, so könnten diese Wieden sogleich gehauen werden.

Zugleich wird angezeigt, daß aus dem Stadtwald 2000 Hopfenstangen gehauen und gleichfalls sobald als möglich der Aufstreichs-Verkauf werde ausgeschrieben und vorgenommen werden.

Uebrigens dürften etwaige Liebhaber ihren Bedarf jetzt schon bei der unterzeichneten Stelle anmelden, und würden dieselben alsdann zu der Verhandlung besonders eingeladen werden.

Den 14. Januar 1850.  
Stadt-Schuldheissenamt.  
Weß.

Schömb erg.

Am 25. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr werden auf hiesigem Rathhause 12 Morgen Wald im Exekutionswege mit dem Anfügen verkauft, daß die Zahlungsbedingungen am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Den 22. Januar 1850.  
Schuldheissenamt  
Reuther.

Birkenfeld.

**Gläubiger-Aufforderung.**

Alle Diejenigen, welche an Michael Flg, Bauren dahier eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieselbe längstens bis

1. Februar d. J.

bei unterzeichneter Stelle anzumelden, da sie sonst die aus der unterlassenen Anmeldung ihrer Forderungen entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 11. Januar 1850.  
Waisengericht.  
Vorstand:  
Schuldheiß Weßinger.

Schön aich,

Oberamts Böblingen.

**Eichen-Verkauf.**

Am Dienstag den 5. Februar werden in den hiesigen Gemeindewaldungen 50 Stücke gefällte, große, theilweise 400 Kubikfuß messende eichene Stämme dem kubischen Inhalt nach gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu sich die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden wollen, worauf sodann der Verkauf im Wald selbst stattfindet.

Den 23. Januar 1850.  
Schuldheissenamt  
Koller.

**Privatnachrichten.**

Dobel.

**Geld auszuleihen.**

400 fl., welche bei dem Unterzeichneten niedergelegt sind, können zu jeder beliebigen Stunde an einen zuverlässigen Zinszähler gegen genügende Sicherheit vergeben werden.

Schuldheiß Schuon.

Wildbad.

2 ausgezeichnete dreijochige Fuhrschlitzen à 10 fl. hat zu verkaufen.

Wagner Titel.



Schwann.

**Fahrrad-Versteigerung.**

Die Frau Wittwe des verstorbenen Herrn Revierförsters Sindlinger in Schwann wird am Donnerstag den 31. Januar und den darauffolgenden Tagen eine Versteigerung abhalten, wobei vorkommt:

Mannskleider, Weißzeug, Pferdegeschirr, Sättel und Zaum, 1 Bernerwägele, Gewehr und Waffen, nebst sonstigem gemeinen Hausrath, 1 Pferd.

Wildebad.

Zwei gute neue Koffhaarmatrazen hat billig zu verkaufen

Sattler Eberle.

**Kronik.**

Deutschland.

Unsere neuesten Briefe aus Frankfurt, Wien und München bestätigen das Gerücht, daß sich Oesterreich und die vier Königreiche über einen deutschen Verfassungsentwurf mit einem **aus den Kammern** zu bildenden Volkshause geeinigt haben, über welchen nun mit Preußen unterhandelt wird. — In der württembergisch-Saxischen Streitsache ist an die östreichischen Bundeskommissarien die Instruktion ergangen, alsbald eine Vermittlung oder die Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens zu erwirken. (Allg. Z.)

Württemberg.

Die erste Schwurgerichts-Verhandlung in Württemberg hat am 22. Januar 1850 in Eßlingen stattgefunden.

Die „Württemb. Zeitung“ schreibt über das „Volkshaus der Großdeutschen“: Bekanntlich kamen im Spätjahr 1847 verschiedene Oppositions-Abgeordnete deutscher Ständekammern zusammen, um sich namentlich darüber zu berathen, was für die Einigung Deutschlands geschehen könne? Man kam überein, daß jeder Volksstamm durch seine Volksvertreter die Sache in die Hand nehmen und zunächst in den Ständekammern dafür wirken solle. Da die badische Kammer sich zuerst versammelte, so entwickelte Wasserfmann in derselben die bekannte Motion. Die Wünsche der Deutschen waren damals ungemain bescheiden. Demgemäß beschränkte Wasserfmann seine Anträge darauf, daß Ausschüsse aus den verschiedenen Ständekammern der Bundesversammlung — gleichsam in der Eigenschaft von Vertrauensmännern beizugeben seyen.

Diesen Gedanken scheint Hr. v. d. Pfordten (d. bayrische Minister d. A.) wieder aufgenommen zu haben, die s. g. Königreiche haben ihm beigeplichtet, Oesterreich hat, wie wir hören, die höchste Sanktion erteilt, — und das, deutsches Volk, ist dein Volkshaus!

Ulm. Diejenigen hiesigen Bürger, welche in einer Zahl von etwa 500 eine Erklärung veröffentlicht haben, in welcher sie die Bestre-

bungen der preussischen Partei tabeln und als das einzige untrügliche Mittel, dem weiteren Umsichgreifen Preußens zu begegnen, die Herstellung einer dem gerechten Verlangen des deutschen Volkes entsprechende Verfassung betrachten, fordern zugleich die württemb. Regierung, wie die demnächst zusammentretenden Stände auf, unablässig auf Erreichung dieses Ziels hinzuwirken, insbesondere aber dahin zu streben, daß in möglichst kurzer Frist von sämtlichen deutschen Regierungen Abgeordnete der gesammten deutschen Nation zur Gründung einer Verfassung berufen werden.

Bayern.

München, 18. Januar. Fürst Wallerstein hat heute nachstehende zwei Interpellationen dem Präsidium zur Mittheilung an das Ministerium des Aeußern übergeben: I. Interpellation im Hinblick auf die Verfügung der Bundeskommission bezüglich des württembergischen Gesetzes über den Einzug der Posten. — Erkennt die bayerische Regierung von dem Standpunkte aus, den sie sich in der deutschen Frage beigelegt hat, der interimistischen Bundeskommission den Vollumfang jener Befugnisse zu, womit kraft der einstigen deutschen Bundesverfassung der engere Rath der Bundesversammlung bekleidet war? Erkennt die bayerische Regierung dieser von ihr einseitig und ohne alle Mitwirkung des Landes mit ins Leben gerufenen Commission die Befugniß zu, in die fortschreitende Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten irgendwie einzugreifen und insbesondere in welcher Weise der Verwirklichung jener Verpflichtungen entgegenzutreten, welche die bayerische Regierung durch ihre Erklärung vom 18. Mai 1849 bezüglich der Durchführung der Grundrechte des deutschen Volkes übernommen hat? II. Interpellation im Hinblick auf die in der Ausführung begriffenen Wahlen zum Erfurter Reichstag. — Da die an der Berliner Einigung festhaltenden Regierungen nun wirklich und zwar auf den Grund eines ostroyirten Wahlgesezes die Wahlen zu einem Reichstage angeordnet haben, um mit diesem die ihnen wünschenswerth erscheinenden Abänderungen der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung zu vereinbaren, und da sicherem Vernehmen nach von Seite der bayr. Regierung gegen diese Wahlen schriftliche Verwahrung eingelegt wurde, so erucht der Unterzeichnete den Staatsminister des Aeußern: 1) um Niederlegung der bayerischen Verwahrungsakte und der preussischen Erwiederung auf den Tisch des Hauses; 2) um Beantwortung der Frage: ob die bayerische Verwahrung die ungesäumte Wiederberufung jener Gesamtvollvertretung bezielte, worauf das deutsche Volk ein geheiligtes, von den Regierungen selbst im Jahre 1848 anerkanntes Recht besitzt, und welche Schritte bayerischer Seits Behufs dieser Wiederberufung geschehen sind. (N. N.)

